

Erfüllt der Beschuldigte diese Auflagen und Weisungen in einer vorgegebenen Frist<sup>50</sup>, so wird das Verfahren eingestellt. Selbst wenn nach der Einstellung gemäß § 153a StPO neue Beweise auftauchen, die das Tierschutzdelikt untermauern, beispielsweise Befunde eines praktischen Tierarztes, kann die Tat nicht mehr verfolgt werden (siehe § 153a Abs. 1 S. 5 StPO).

### III. Zwischenverfahren

Im sogenannten Zwischenverfahren<sup>51</sup> prüft das Gericht nun (erneut) den hinreichenden Tatverdacht. Bejaht es diesen, eröffnet es das Hauptverfahren.<sup>52</sup> Der Angeschuldigte ist nun Angeklagter (§ 157 StPO). Meist folgen Gerichte der Entscheidung der Staatsanwaltschaft, dass der hinreichende Tatverdacht gegeben ist.<sup>53</sup>

### IV. Hauptverfahren

In der Hauptverhandlung prüft das Gericht, ob der Angeklagte schuldig ist. Sie endet im Regelfall mit einem rechtskräftigen Urteil – einem Freispruch oder einer Verurteilung des Angeklagten.<sup>54</sup> Die Hauptverhandlung und die Urteilsverkündung durch das Gericht sind gemäß § 169 Abs. 1 GVG öffentlich.

Amtstierärzte, die durch ihre Kontrolltätigkeit selbst Zeuge des vorliegenden Sachverhalts geworden sind, können vor Gericht als **Zeuge** oder als **sachverständiger Zeuge** geladen und vernommen werden (§§ 48, 85 StPO).<sup>55</sup>

Fehlt dem Gericht Sachkunde, um Tatsachen festzustellen oder zu bewerten, die zur Erforschung der Wahrheit benötigt werden, werden **Sachverständige** beauftragt, welche dem Gericht<sup>56</sup> das Fachwissen ihrer Disziplin vermitteln.<sup>57</sup> Dies ist in Tierschutzsachen oft der Fall.<sup>58</sup>

Der Amtstierarzt kann als **Sachverständiger** durch das Gericht im **Hauptverfahren** hinzugezogen werden. Wurde ein Amtstierarzt durch die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren als Sachverständiger hinzugezogen, so wird er regelmäßig in der Hauptverhandlung ebenfalls angehört.

### B. Rechtsmittelverfahren

Gegen Urteile des Strafrichters (Freiheitsstrafe unter zwei Jahren, s.o.) und des Schöffengerichts (Freiheitsstrafe über zwei Jahren, s.o.) kann gemäß § 312 StPO als Rechtsmittel **Berufung** eingelegt werden. Bei Tierschutzdelikten sind die **Landgerichte** zuständig. Mit der Berufung wird eine neue **Tatsacheninstanz** eröffnet: Die rechtliche Prüfung wird erneut durchgeführt und das tatsächliche Geschehen und Rechtsfolgen erneut verhandelt.<sup>59, 60</sup>

Gegen Urteile der Landesgerichte ist die **Revision** gemäß § 333 StPO zulässig. Bei Tierschutzdelikten sind die **Oberlandesgerichte** zuständig. Hierbei wird das erstinstanzliche Urteil nur Rechtsfragen betreffend geprüft (siehe § 337 StPO), wie die korrekte Auslegung der Strafnormen des § 17 TierSchG.<sup>61</sup> Weitere Beweisaufnahmen finden nicht statt.<sup>62</sup>

### C. Vollstreckungsverfahren

Mit dem Vollstreckungsverfahren werden die Art, der Umfang und ggf. die Dauer der Strafe überwacht. Zuständig für die Vollstreckung ist grundsätzlich die Staatsanwaltschaft.

### 5 Fazit und Ausblick

Damit Tierschutzdelikte aufgedeckt und angemessen strafrechtlich geahndet werden, kommt es häufig auf das Engagement und die Fachkompetenz von Amtstierärzten an. Daher sollten sie mit den Grundsätzen des Strafverfahrens vertraut sein.

Ihnen können unterschiedliche Rollen im Tierschutzverfahren zukommen – entweder als Strafanzeigensteller und etwaiger (sachverständiger) Zeuge oder als Sachverständiger. Diese gehen mit unterschiedlichen Pflichten aber auch Rechten während dem Ermittlungsverfahren und bei einer Verhandlung einher.

Zeigen Amtstierärzte einen Sachverhalt als Straftat an und können ihn selbst bezeugen, so werden sie bei einer etwaigen Hauptverhandlung als (sachverständige) Zeugen vernommen. Nach ihrer Vernehmung dürfen sie bei der Verhandlung im Zuschauererraum weiterhin anwesend sein. Als Zeuge kommt ihnen keinerlei Fragerecht zu. Allerdings sind sie anders als Sachverständige naturgemäß nicht an einen Auftrag der Staatsanwaltschaft gebunden.

Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht beauftragen einen Sachverständigen, bestimmte Fragen in Form eines schriftlichen Gutachtens zu beantworten. Diese sind meist an den Straftatbestand von tierquälerischen Misshandlungen geknüpft, also ob Tiere Schmerzen oder Leiden durchlitten haben und diese erheblich und länger anhaltend oder wiederholend waren. Mitunter werden aber auch konkretere Fragen gestellt, etwa ob ein Tier transportunfähig gewesen sei oder ob ein Schlachttier Zeichen einer Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit zeigte. Auf diese Fragen ist das Gutachten grundsätzlich zu beschränken. Sachverständige dürfen während der ganzen Verhandlung anwesend sein. In der Verhandlung gestattet der Sachverständige regelmäßig sein im Vorfeld erarbeitetes schriftliches Gutachten mündlich. Danach steht der Sachverständige dem Gericht für Nachfragen zur Verfügung. Sachverständigen wird ein gewisses Fragerecht eingeräumt.

Die unterschiedlichen Pflichten aber auch Rechte von Amtstierärzten als Strafanzeigensteller, als (sachverständiger) Zeuge oder als Sachverständiger werden in einem interdisziplinären Forschungsvorhaben der Autorin genauer beleuchtet. Die Ausarbeitung eines Leitfadens für amtstierärztliche Strafanzeigen bzw. Sachverständigengutachten soll dazu beitragen, eine Lehrmeinung über diese zu entwickeln, die sodann in die Ausbildung der Amtstierärzte einfließen könnte. Entsprechende Musterdokumente sollen darüber hinaus die Erarbeitung von Strafanzeigen und Sachverständigengutachten erleichtern.

### 6 Kontaktadresse

Ariane Désirée Kari  
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg  
Stabsstelle Landestierschutzbeauftragte (SLT)  
Kernerplatz 10  
70182 Stuttgart  
E-Mail: [Ariane.Kari@mlr.bwl.de](mailto:Ariane.Kari@mlr.bwl.de)

# Das Rechtsgut Tierschutz – retrospektive Untersuchung zur Verurteilungspraxis tierschutzrelevanter Straftaten in Deutschland

## The legal asset of animal welfare – retrospective study on the sentencing practice of animal welfare-related crimes in Germany from 2002 to 2018

Lea Benner<sup>a</sup>, Dominik Best<sup>b</sup>, Kathrin Büttner<sup>c</sup>, Stephanie Krämer<sup>a</sup>

**Schlüsselwörter:** tierschutzrelevante Straftaten, Verurteilungspraxis, Tierschutz, Tierschutzgesetz, §17 Tierschutzgesetz

**Keywords:** animal welfare-related crimes, sentencing practise, animal welfare, animal welfare law, §17 animal welfare law

**Zusammenfassung:** Bei der Sanktionierung besonders schwerer tierschutzrelevanter Straftaten wird, bei der Abgabe des Verfahrens an die zuständige Staatsanwaltschaft, immer wieder ein Vollzugsdefizit beklagt (vgl. u.a. Bergschmidt 2015). Der vorliegende Artikel beschäftigt sich mit den Voraussetzungen der Strafbarkeit gem. §17 Tierschutzgesetz und der Analyse der deutschlandweiten Verurteilungspraxis tierschutzrelevanter Straftaten von 2002 bis 2018, auf Grundlage welcher das (vermeintliche) Vollzugsdefizit untersucht, beschrieben sowie Lösungsansätze diskutiert wurden.

**Summary:** When it comes to the sanctioning of particularly serious animal welfare-related offenses, an enforcement deficit is repeatedly complained about when the proceedings are handed over to the competent public prosecutor's office (see, among others, Bergschmidt 2015). This article deals with the requirements for criminal liability according to §17 German Animal Welfare Law and the analysis of the Germany-wide sentencing practice of animal protection relevant crimes from 2002 to 2018, on which basis the (alleged) enforcement deficit was examined, described and possible solutions discussed.

### Voraussetzungen der Strafbarkeit gem. §17 Tierschutzgesetz

Die Verfolgung tierschutzrelevanter Handlungen als Straftaten bildet die *Ultima Ratio* des Vollzugs des Tierschutzgesetzes ab und dient der Bestrafung von Tiertötungen sowie schwerer Tierquälerei. Grundlage für die Verfolgung ist §17 Tierschutzgesetz (TierSchG), welcher die Wirbeltiertötung ohne vernünftigen Grund (§17 Nr. 1 TierSchG), das Zufügen von erheblichen Schmerzen oder Leiden aus Rohheit (§17 Nr. 2a TierSchG) sowie jenes von länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden (§17 Nr. 2b TierSchG) gegenüber einem Wirbeltier mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von maximal drei Jahren bedroht. Durch die maximale Dauer der Freiheitsstrafe von drei Jahren handelt es sich bei Straftaten gem. §17 TierSchG nach §12 Abs. 2 StGB um Vergehen. Der Versuch dieser ist jedoch nur strafbar, wenn die Gesetzgebenden dies explizit im Wortlaut der entsprechenden Norm festgehalten haben. Dies trifft auf das Tierschutzgesetz jedoch nicht zu, womit der Versuch einer Wirbeltiertötung ohne vernünftigen Grund oder der Versuch des Vornehmens einer schweren tierquälerischen Handlung nicht unter Strafe stehen.

Damit eine Tiertötung oder tierquälerische Handlung strafbar ist, muss sie die tatbestandlichen Voraussetzungen des §17

TierSchG erfüllen. Diese Voraussetzungen sind für eine Verurteilung obligatorisch und werden vor der Anklageerhebung von der zuständigen Staatsanwaltschaft überprüft. Auch Amtstierärztinnen<sup>1</sup> nehmen in verwaltungsrechtlichen Schritten vor der Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft, als Sachverständige vor Gericht oder als Gutachtenverfassende diese Prüfung, insbesondere in Bezug auf das Vorhandensein von (länger anhaltenden oder sich wiederholenden) Schmerzen und Leiden, vor. Somit ist die Kenntnis über diese Voraussetzungen der Strafbarkeit ein wichtiges Instrument im Werkzeugkasten einer jeden Amtstierärztin und soll im Folgenden daher erläutert werden.

### Objektiver und subjektiver Tatbestand gem. §17 TierSchG

Die Prüfung auf das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Strafbarkeit verläuft im Allgemeinen in vier Schritten (vgl. **Abbildung 1**). Im ersten Schritt wird überprüft, ob der objektive Tatbestand erfüllt ist. Diesem liegt das Wirbeltier zugrunde, dessen besondere Schutzbedürftigkeit bereits 1971 im Gesetzesentwurf zum TierSchG mit dem Vorhandensein eines höher entwickelten Nervensystems, wodurch eine besondere Schmerzempfindlichkeit gegeben ist, begründet wurde (Deutscher Bundestag 6. Wahlperiode 1971). Des Weiteren muss die tatbestandsmäßige Handlung bzw. das Un-

terlassen (wenn die tatbegehende Person zum Handeln verpflichtet gewesen wäre) zu einem definierten Erfolg geführt haben, welcher in den verschiedenen Nummern des §17 TierSchG normiert ist.

Gem. §17 Nr.1 TierSchG ist die Tiertötung der tatbestandliche Erfolg, wobei mit Tod der Hirntod gemeint ist (Hirt et al. 2016). Entscheidend ist hierbei demnach nicht die Art der Tötung, sondern dass diese stattgefunden hat. Nr. 2 stellt das Zufügen von erheblichen Schmerzen oder Leiden unter Strafe. Auch wenn im Gesetzestext diese im Plural formuliert werden, genügt nach Hirt et al. 2016 das Zufügen eines Schmerzes oder Leides. Dabei wird Schmerz von der *International Association for the Study of Pain (I.A.S.P.)* als eine

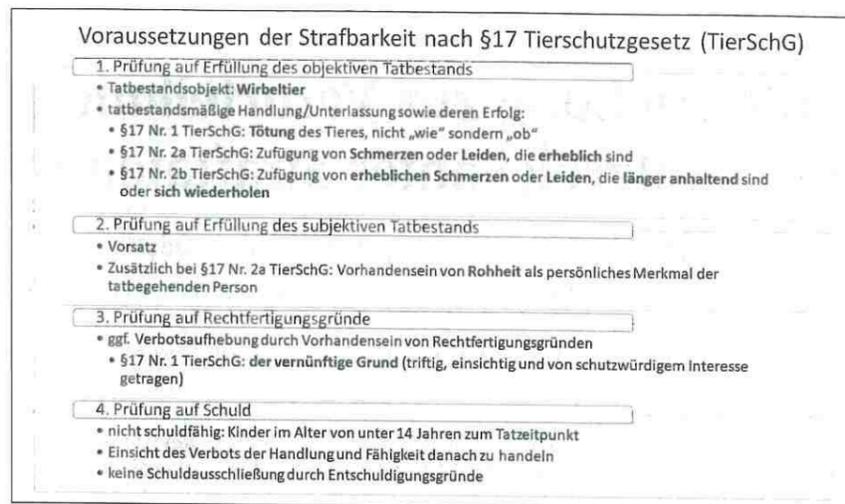
a) Professur für Versuchstierkunde und Tierschutz mit dem Schwerpunkt Refinement nach dem 3R-Prinzip, Klinikum Veterinärmedizin Justus-Liebig-Universität Gießen, Frankfurter Straße 110, 35392 Gießen

b) Amtsgericht Marburg, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg

c) AG Biomathematik und Datenverarbeitung, Justus-Liebig-Universität Gießen, Fachbereich Veterinärmedizin, Frankfurter Straße 95, 35392 Gießen

1) 27.500 der insgesamt 43.461 Tierärztinnen in Deutschland sind mit Stand vom 31.12.2020 weiblich (Deutsches Tierärzteblatt im Auftrag der Bundestierärztekammer e.V. (2021)) Die daher in diesem Aufsatz verwendete weibliche Form bezieht sich jedoch auch auf männliche und andere Geschlechteridentitäten.

„unangenehme sensorische und gefühlsmäßige Erfahrung, die mit akuter oder potenzieller Gewebeschädigung einhergeht“ (Subcommittee on Taxonomy of I.A.S.P. 1979) beschrieben. Diese Definition wurde in jüngster Vergangenheit jedoch von einem eigens dafür gegründeten Komitee überarbeitet, sodass Schmerz nun definiert ist als „eine unangenehme sensorische und emotionale Erfahrung, die mit einer tatsächlichen oder potenziellen Gewebeschädigung verbunden ist oder dieser ähnelt.“ (Raja et al. 2020). Durch das Einfügen der Worte „oder dieser ähnelt“ sollen insbesondere auch nichtmenschliche Tiere mit von der Definition erfasst werden, die auf nonverbale Kommunikation angewiesen sind (Raja et al. 2020). Inwieweit die Gerichte diese Definitionsänderung, die sich auch auf die Tatbestandsmäßigkeit von §17 Nr. 2a und b TierSchG auswirkt, bewerten, bleibt abzuwarten. Leiden wird definiert als Beeinträchtigung des Wohlbefindens, welches nicht durch den Begriff Schmerzen umfasst wird, mehr als nur ein Unbehagen ist und eine gewisse Zeit andauert (VGH Mannheim 1992, Hackbarth und Lückert 2002, Hirt et al. 2016, Lorz und Metzger 2019). Dabei bezieht Wohlbefinden sich auf einen „Zustand körperlicher und seelischer Harmonie des Tieres in sich und mit der Umwelt“ (Amtsgericht Hamm 1988, Hirt et al. 2016) und ist durch „normales Verhalten“ gekennzeichnet (Hirt et al. 2016), welches von 95% der Tiere einer Art, Rasse, Geschlecht und Alter in einer naturnahen Haltungform gezeigt wird (Pollmann und Tschanz 2006). Für die Erfüllung des objektiven Tatbestands müssen diese Schmerzen oder Leiden zusätzlich eine Erheblichkeitsschwelle überschreiten, die durch eine gewichtige Beeinträchtigung mit wesentlichen Folgen auf Verhalten oder Körperfunktion gekennzeichnet ist und der Abgrenzung von Bagatelldfällen dient (Bundesgerichtshof 1987, Amtsgericht Hamm 1988, Hirt et al. 2016, Lorz und Metzger 2019). Durch die Tatsache, dass es sich bei dem Begriff der Erheblichkeit um einen Rechtsbegriff handelt (Bundesgerichtshof 1987), dürfen Amtstierärztinnen, wenn sie im Rahmen einer Hauptverhandlung als Sachverständige geladen sind, die Entscheidung über das Vorhandensein der Erheblichkeit genau genommen nicht treffen. Dies ist Aufgabe des Gerichts. Amtstierärztinnen müssen dem Gericht die Auswirkungen der Schmerzen oder Leiden in einem Maße erklären, dass dieses auf Grundlage der Schilderungen zur Bewertung der Erheblichkeit kommt. Werden Amtstierärztinnen der Hauptverhandlung explizit zur Erheblichkeit befragt, sollten Sie aus ihrer Perspektive berichten und ihre Schlussfolgerungen erklären, damit diese im Urteil Eingang finden können. Zusätzlich zu den eben erläuterten erheblichen Schmerzen



**Abbildung 1:**  
Voraussetzungen der Strafbarkeit nach §17 Tierschutzgesetz (§17 TierSchG)

oder Leiden müssen diese für die Erfüllung des objektiven Tatbestands gem. §17 Nr. 2b TierSchG auch länger anhaltend sein oder sich wiederholen. Wiederholung ist charakterisiert durch das mehrmalige Durchleben von Schmerzen oder Leiden (Hackbarth und Lückert 2002, Hirt et al. 2016), die nach vollständigem Durchleben erneut auftreten (Lorz und Metzger 2019). Länger anhaltend bezieht sich auf die Dauer der Tat und ihrer Folgen (Oberlandesgericht Celle 1997, Hackbarth und Lückert 2002). Kürzlich hielt das Landgericht Kassel, in der Folge bestätigt durch das Oberlandesgericht Frankfurt (OLG Frankfurt am Main 2020), fest, dass es sich in Bezug auf die Schlachtung von Schweinen bereits bei 18 bis 25 Sekunden um eine Zeitspanne handle, die als länger anhaltend bezeichnet werden kann. Zusätzlich wurde hervorgehoben, dass je erheblicher die Schmerzintensität sei, desto kürzere Zeitdauern für eine Beurteilung als länger anhaltend genügen (LG Kassel 2020).

Ist die Erfüllung des objektiven Tatbestands gegeben, kann auf die Erfüllung des subjektiven Tatbestands geprüft werden. Gem. §17 TierSchG handelt es sich in Bezug auf alle Varianten um den Vorsatz (§15 StGB), also das Wissen und Wollen der Handlung und ihrer Konsequenzen. Zum subjektiven Tatbestand gehören jedoch auch besondere Merkmale der Tat, wie sie in §17 Nr. 2a TierSchG beschrieben werden. Bei der hier erwähnten Rohheit handelt es sich (gem. §28 Abs. 1 StGB) um ein persönliches Merkmal der tatbegehenden Person, welcher ein hemmendes Gefühl für den Schmerz des Tieres fehlt, welches sich bei mitfühlenden Menschen eingestellt hätte (Oberlandesgericht Hamm 1985, Bundesgerichtshof 2007). Demnach ist gem. §17 Nr. 2a TierSchG nicht die Art

des Zufügens der erheblichen Schmerzen oder Leiden gemeint, sondern die Einstellung der tatbegehenden Person bei der Tat. Das Landgericht Kassel unterstrich in diesem Zusammenhang aktuell, dass es sich beim Tatbestandsmerkmal der Rohheit nicht um sadistisches Zufügen von erheblichen Schmerzen oder Leiden handeln muss, sondern dass das Fehlen des Mitgefühls und in diesem Fall speziell das Inkaufnehmen von Schmerzen und Leiden zur wirtschaftlichen Gewinnmaximierung als rohe Gesinnung gewertet werden kann (LG Kassel 2020).

#### Prüfung auf das Vorhandensein von Rechtfertigungsgründen und auf Schuld

Sind objektiver und subjektiver Tatbestand erfüllt, so kann im Allgemeinen von Rechtswidrigkeit gesprochen werden. Jedoch ist die Voraussetzung einer Sanktionierung nicht automatisch gegeben, da im nächsten Schritt zunächst auf das Vorhandensein von Rechtfertigungsgründen und anschließend von Schuld geprüft werden.

Rechtfertigungsgründe erlauben als eine Art „Ausnahme“ die eigentlich strafbare Handlung. Dabei wird unterschieden in allgemeine, spezielle und gesellschaftliche Rechtfertigungsgründe. Während allgemeine (Notwehr gem. §32 StGB und Notstand gem. §34 StGB) und spezielle Rechtfertigungsgründe (beispielsweise das Bundesjagdgesetz oder die Tierschutznutztierverordnung) nicht im Tierschutzgesetz verankert sind, trifft dies auf den vernünftigen Grund, als mehrheitlich anerkannten gesellschaftlichen Rechtfertigungsgrund, in Zusammenhang mit §17 Nr. 1 TierSchG, zu. Ein Grund ist dann vernünftig und kann eine Tiertötung rechtskonform machen (Lorz und Metzger



**Abbildung 2:**  
Gesamtverurteilungen und deren Zusammensetzung sowie Verurteilenziffer nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) und Tierschutzgesetz (TierSchG) 2002 bis 2018; die absolute Zahl der Verurteilungen nach TierSchG entspricht der Summe der Verurteilungen zu Geldstrafen und Freiheitsstrafen

2019), wenn er „trifftig, einsichtig und von einem schutzwürdigen Interesse getragen (...) ist, und (...) unter konkreten Umständen schwerer wiegt, als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit“ (Deutscher Bundestag 16. Wahlperiode 2008). Hier ist eine Güterabwägung, also eine Abwägung der Interessen der Gesellschaft gegen die des Tieres, aus der Perspektive einer gebildeten, für den Tierschutz und ethischen Fortschritt aufgeschlossenen in Deutschland lebenden Person vorzunehmen (Lorz und Metzger 2019). Konkret verläuft die Güterabwägung nach Hirt et al. 2016 in zwei Schritten: zunächst ist das Hauptziel der Handlung aus objektiver Betrachtung heraus zu überprüfen. Ist dieses nicht rechtskonform, ist eine Rechtfertigung der Tat ausgeschlossen, auch wenn der Nebenzweck dies wäre. Anschließend kann untersucht werden, ob der Grund für die Tiertötung geeignet, erforderlich und angemessen ist. Nur wenn diese Kriterien erfüllt sind, kann die Tiertötung als rechtskonform angenommen werden. Diese strenge Einzelfallprüfung eines Sachverhalts kann dazu führen, dass Gründe, auch wenn sie früher als vernünftig angesehen wurden, aus heutiger Sicht diesem Umstand nicht mehr entsprechen und damit ein früher rechtskonformes Verhalten dies heute nicht mehr ist (Oberlandesgericht Hamm 1985, Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt 2. Strafsenat 2011).

Im letzten Schritt, wenn die vorherigen Kriterien erfüllt sind, prüft die Staatsanwaltschaft im Rahmen des Ermittlungsverfahrens auf die Schuldfähigkeit der beschuldigten Person. Diese ist gegeben, wenn

die Person zum Tatzeitpunkt mindestens 14 Jahre alt ist (§19 StGB), sie das Unrecht der Tat einsehen und danach handeln kann (§20 StGB) (Lorz und Metzger 2019) und wenn keine Entschuldigungsgründe (§§33, 35 StGB) vorliegen. Fehlt einer Person bei der Tat irrtümlich die Einsicht Unrecht zu tun und hat diese den Irrtum nicht vermeiden können, handelt die Person gem. §17 StGB ohne Schuld. Bezüglich §17 Nr. 1 TierSchG und frei nach Lorz und Metzger 2019 gilt jedoch auch hier der Ausspruch „Unwissenheit schützt nicht vor Strafe“, da davon auszugehen ist, dass das Wissen über das Verbot einer Wirbeltiertötung ohne vernünftigen Grund tief in das allgemeine Wissen vorgedrungen ist und eine entsprechende Schuld ausschließung somit schwerlich in Frage kommt (Lorz und Metzger 2019).

#### Die Grundlagen der Analyse

Es lässt sich festhalten, dass die gesetzlichen Grundlagen einen hohen Mindeststandard im Umgang mit Tieren definieren (Caspar und Schröter 2003) und somit auch in Bezug auf die Sanktionspraxis die Voraussetzungen für die Verfolgung tierschutzrelevanter Straftaten zur Umsetzung von ethischem Tierschutz gegeben sind. Nichtsdestotrotz wird von zuständigen Amtstierärztinnen (z.B. Bergschmidt 2015) aber auch von juristischer Seite (z.B. Leonardakis und Kohlstedt 2011) immer wieder ein Vollzugsdefizit beklagt. Um dieses quantitativ beschreiben zu können, wurde eine retrospektive Untersuchung der Verurteilungspraxis tierschutzrelevanter Strafta-

ten in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 2002 bis 2018 vorgenommen.

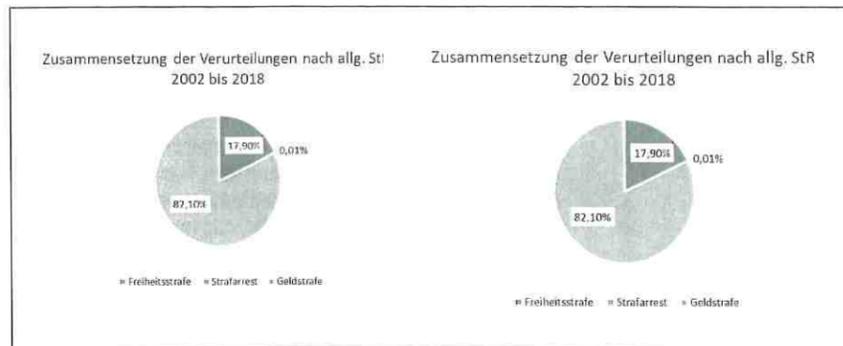
Um die Verurteilungspraxis tierschutzrelevanter Straftaten zu analysieren, wurde die Strafverfolgungsstatistik (SVS) herangezogen. Diese wird jährlich vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Zur Analyse wurden Zeitreihen erstellt und diese deskriptiv sowie statistisch beschrieben. Alle Rechnungen wurden in SAS® vorgenommen (Institute Inc. 2013). Des Weiteren wurden mit der Verurteilenziffer gearbeitet, welche „die Anzahl der Verurteilungen bezogen auf 100.000 der strafmündigen Gesamtbevölkerung (...)“ (Göppinger 2008) angibt.

#### Die Verurteilungspraxis 2002 bis 2018

Folgender Abschnitt zeigt die Ergebnisse der Analyse der Verurteilungspraxis tierschutzrelevanter Straftaten in den Jahren 2002 bis 2018 auf Grundlage der SVS. Dabei ist festzuhalten, dass es sich bei diesen um rechtskräftige Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) handelt. Verurteilte Personen sind demnach für vollständig strafmündig befundene Heranwachsende oder Erwachsene.

In den Jahren 2002 bis 2018 wurden in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 11.068.366 Personen nach allg. StR verurteilt. Dabei war §17 TierSchG in 11.039 Fällen die Grundlage. Insgesamt machen Straftaten nach dem TierSchG somit einen Anteil von 0,095% aus.

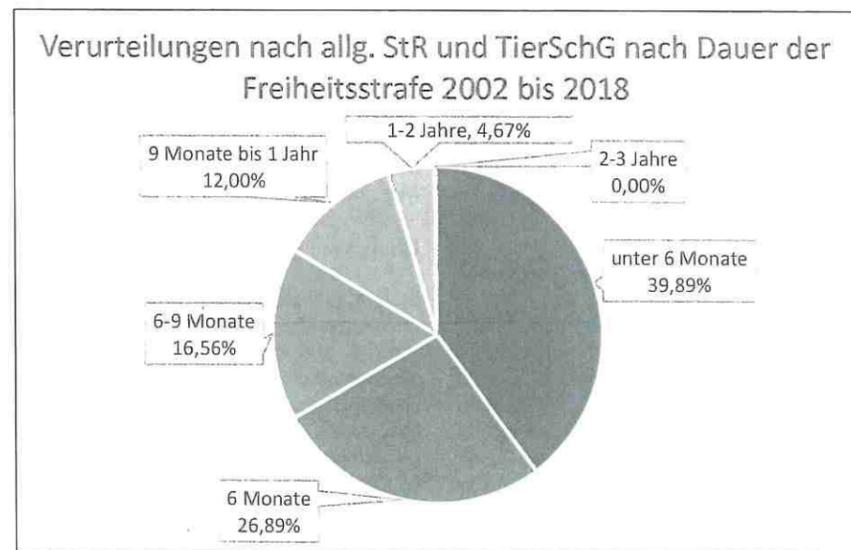
Zunächst ist festzuhalten, dass nach dem TierSchG 76,70% der Verfahren in einer Verurteilung münden. Bei Verfahren nach dem allg. StR insgesamt trifft dies auf 83,41% zu. Somit unterscheiden sich beide Anteile signifikant und es kann festgehalten werden, dass Straftaten nach dem TierSchG signifikant seltener zu Verurteilungen führen als Straftaten insgesamt. Betrachtet man jedoch die absolute Zahl an Verurteilungen (vgl. Abbildung 2) über den Untersuchungszeitraum, so lässt sich feststellen, dass diese signifikant steigt und hier ein zeitlicher Trend zu ermitteln ist. Im Jahr 2003 konnte der niedrigste Wert von 469 Verurteilungen pro Jahr festgestellt werden. Der höchste Wert wurde 2018 mit insgesamt 801 Verurteilungen ermittelt. Diese Zunahme deckt sich mit der Verurteilenziffer tierschutzrelevanter Straftaten. Hier konnte ein signifikanter straffer Zusammenhang zwischen den fortschreitenden Untersuchungsjahren und der Zunahme der Verurteilenziffer ermittelt werden. Lag die Verurteilenziffer 2002 noch bei 0,99, konnte im Jahr 2018 der höchste Wert von 1,28 im Untersuchungszeitraum festgestellt werden. Demnach ist eine Zunahme an Verurteilungen zu verzeichnen, die sich durch einen zeitlichen Trend erklären lässt und signifikant ist.



**Abbildung 3:** Zusammensetzung der Verurteilten nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR.) und Tierschutzgesetz (TierSchG) und nach allg. StR 2002 bis 2018

Auch unterscheidet sich die Zusammensetzung der Verurteilungen signifikant voneinander. Es ist festzustellen, dass insgesamt 82,09% der Verfahren mit Geldstrafe sanktioniert werden, nach TierSchG sind es 91,85%. Dementsprechend ist auch der Anteil an Freiheitsstrafen nach dem TierSchG kleiner (8,15%) als insgesamt (17,90%) (vgl. **Abbildung 3**). Dies ist zum einen ein deutlicher Hinweis auf die große Bedeutung der Geldstrafe bei der Sanktionierung tierschutzrelevanter Straftaten. Zum anderen könnte der signifikante Unterschied der Sanktionspraxis insgesamt und nach TierSchG auch mit den verschiedenen Strafrahmen zusammenhängen. Während nach dem TierSchG das Verhängen einer Geldstrafe möglich ist, ist dies für Verbrechen (gem. §12 StGB) nicht der Fall, was sich auf den Anteil an Geldstrafen insgesamt verkleinernd auswirken könnte. Trägt man die absolute Anzahl an Geldstrafen nach TierSchG gegen die Zahl der Verurteilungen nach TierSchG auf, so wird ein sehr straffer, signifikanter linearer Zusammenhang deutlich, der die Bedeutung der Geldstrafe bei der Sanktionierung tierschutzrelevanter Straftaten unterstreicht. Bei der Verhängung einer Geldstrafe wird im ersten Schritt der Strafzumessung die Tagessatzanzahl bestimmt, im zweiten Schritt die Höhe der zu entrichtenden Tagessätze festgesetzt. In diesem Zusammenhang ließ sich feststellen, dass nur 8,33% der Geldstrafen eine Tagessatzanzahl von über 90 Tagessätzen umfassen. Ein möglicher Grund hierfür ist die Tatsache, dass es bei einer Anzahl von über 90 Tagessätzen zu einem Eintrag ins Führungszeugnis kommt (§32 Nr. 5b Bundeszentralregistergesetz) und Richterinnen die dadurch entstehenden Nachteile für nicht angemessen in Bezug auf die begangene Straftat hielten. Es lässt sich diskutieren, dass Straftaten nach dem TierSchG für nicht so schwerwiegend angesehen werden, als dass sie eine derartige informelle Sanktionierung (siehe auch unten) nötig machen würden.

Betrachtet man die Dauer der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen (vgl. **Abbildung 4**) so lässt sich festhalten, dass der größte Anteil für unter 6 Monate ausgesprochen wird (39,89%). Gemeinsam mit den Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten machen diese Anteile 66,78% aus und unterscheiden sich damit signifikant vom entsprechenden Anteil an Freiheitsstrafen nach allg. StR insgesamt (45,71%). Die weitere Verteilung der Dauer der Freiheitsstrafen nach TierSchG setzt sich zusammen aus Verurteilungen zu mehr als 6 bis einschließlich 9 Monaten Freiheitsstrafe (16,56%), mehr als 9 Monate bis einschließlich 1 Jahr Freiheitsstrafe (12,00%) und mehr als 1 Jahr bis einschließlich 2 Jahre Freiheitsstrafe (4,67%). Dabei wurde festgestellt, dass eine Bewährung, die bei einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei



**Abbildung 4:** Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht (allg. StR) und Tierschutzgesetz (TierSchG) nach Dauer der Freiheitsstrafe 2002 bis 2018. Die jeweilige angegebene Dauer der Freiheitsstrafe lässt sich auf Grundlage der SVS lesen als „Freiheitsstrafe mit einer Dauer von mehr als ... bis einschließlich...“.

Jahr Dauer (§56 Abs. 2 StGB) festgesetzt werden kann, in 91,78% der Fälle ausgesprochen wurde. Somit unterscheidet sich der Anteil an Verurteilungen zu Freiheitsstrafe auf Bewährung nach dem TierSchG signifikant vom Anteil an Verurteilungen auf Bewahrungen insgesamt (69,89%). Im Untersuchungszeitraum wurde niemand zu mehr als 2 Jahren bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Somit lässt sich festhalten, dass der Strafrahmen von §17 TierSchG nicht ausgeschöpft wird.

#### Forderung nach härteren Strafen

Der Vorwurf des Vollzugsdefizits und der zu geringen Strafmaße scheint sich demnach durch die mangelnde Ausschöpfung aller sich im TierSchG bietenden Möglichkeiten zur Sanktionierung und damit auch Verhinderung zukünftiger schwerer tierschutzrelevanter Taten zu bestätigen. Eine alleinige Forderung nach höheren Geldstrafen oder härteren Gefängnisstrafen ist jedoch nicht ausreichend, da die gewünschte Abschreckung durch härtere Sanktionierung nicht zunimmt (Meier 2019). Vielmehr ist es das Entdeckungsrisiko beziehungsweise die Bestrafungswahrscheinlichkeit, die eine Begehung strafbarer Handlungen, und so auch die von tierschutzrelevanten Handlungen, reduziert (Meier 2019). Auch spielen informelle Sanktionen und eine gewisse Stigmatisierung durch das persönliche Umfeld der tatbegehenden Person eine große Rolle: je verwerflicher Freunde, Familie und Bekannte die Tat einstufen, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass diese erst gar nicht begangen wird (Meier 2019). Die

hohe Dunkelziffer für Straftaten nach dem TierSchG von 1:5000, die allgemein angenommen wird (Grevén 1998, Parlamentarischer Pressedienst 2003, Zuschlag et al. 2009), verdeutlicht bildlich, wie gering das Entdeckungsrisiko einer tierschutzrelevanten Straftat ist. Von einer fiktiven Zahl von 500.000 tierschutzrelevanten Handlungen (Sidhom 1995) werden 100 von diesen den zuständigen Behörden bekannt. Wird eine tierschutzrelevante Straftat dennoch entdeckt, aufgeklärt und bei der zuständigen Staatsanwaltschaft angezeigt, wird sie dennoch mit einer geringeren Wahrscheinlichkeit als im Vergleich insgesamt zu einer Verurteilung führen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass oftmals keine Notwendigkeit gesehen wird, die strafbare Handlung nicht durchzuführen, da nur selten strafrechtliche Konsequenzen zu befürchten sind. Vielmehr sollte also statt härteren Strafen eine Verfolgung überhaupt gefordert werden, die sich nur unter Beteiligung aller maßgeblichen Organe durchführen lässt.

#### Lösungsansätze

Die Kritik des Vollzugsdefizits des Tierschutzes ist äußerst vielschichtig und spiegelt sich nur in letzter Instanz in der strafrechtlichen Verfolgung wider, auf die in dieser Untersuchung jedoch das Hauptaugenmerk gelegt wurde. Zwar wurden nur die Ausgänge der Hauptverfahren beleuchtet, doch auf Grund der Vollständigkeit soll an dieser Stelle auch peripher auf die Ermittlungsverfahren eingegangen werden.

In erster Linie gilt es, die vergleichsweise hohen Einstellungsquoten nach TierSchG abzuschaffen, um eine konsequentere Sanktionierung zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist auf eine enge Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaften und Veterinärämtern zu verweisen. Ein direkter Kontakt zwischen den zuständigen Amtstierärztinnen wertgeschätzt, da er das Arbeiten auch auf Grund von identifizierten Ansprechpartnern erleichtert (Bergschmidt 2015). Auch spielen personelle Engpässe, Zeitdruck (beziehungsweise durch Konkurrenz der Straftaten nach TierSchG zu anderen Sachverhalten) und mangelnde Fachkenntnisse der Richterinnen und Staatsanwältinnen eine große Rolle bei der Einstellung von Verfahren gem. TierSchG (Caspar und Schröter 2003, Weins 2014, Bergschmidt 2015). Mangelnde Fachkenntnisse lassen sich auch durch den geringen Anteil an tierschutzrelevanten Straftaten an der Gesamtheit der Verfahren (0,095%, siehe oben) erklären und heben hervor, weshalb es ein Ausbildungsdefizit auf Seiten der Mitarbeitenden der Justiz zu geben

scheint. Dieses, ebenso wie personelle Engpässe oder Konkurrenten zu anderen Sachverhalten, könnte durch die Schaffung von Schwerpunktrichtstaatsanwaltschaften und -gerichten behoben werden. Wichtig wären in diesem Zusammenhang jedoch gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen, um die vorhandenen Wissenslücken zu schließen. Als positives Beispiel dient die bisher einzige Weiterbildungsveranstaltung zum Tierschutzrecht, welche 2015 vom Hessischen Ministerium der Justiz durchgeführt wurde (Hessisches Ministerium der Justiz 2015). Es bleibt zu hoffen, dass diese Art von Veranstaltungen auch in Zukunft weiter durchgeführt werden.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist neben der Ausbildung des juristischen Personals auch die Ausbildung der Amtstierärztinnen. Die heterogene Ausbildungsgrundlage in der Bundesrepublik Deutschland führt dazu, dass zum Teil unterschiedliche Wissensstände in Bezug auf die Beurteilung von Schmerzen oder Leiden vorliegen und Gutachten bzw. Anordnungen nicht „gerichtlich wasserdicht“ formuliert werden. Als Beispiel führten Hirt et al. 2016 in diesem Zusammenhang ein Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg von 2014 an welches beschreibt, dass die Anordnung dauerhaft im Freien gehaltenen Ziegen und Schafen einen Witterungsschutz mit trockener Liegefläche anzubieten zu unbestimmt ist, wenn nicht beschrieben ist, was „dauerhaft im Freien“ bedeutet (beispielsweise Tag und Nacht, ganzjährig oder Mai bis November) (Hirt et al. 2016). Sicherlich würden entsprechende Weiterbildungen Amtstierärztinnen helfen, ihre aus juristischer Perspektive in Alltagssprache verfassten und verständlichen Formulierungen in juristisch adäquate umzuschreiben, sodass an sich sinnvolle, logische und glasklare auf den Tierschutz hinwirkende Forderungen auch einer gerichtlichen Prüfung standhalten (Weins 2014). Hier sei die Veranstaltung „Tierschutzfälle vor Gericht“ hervorgehoben, welche einmal jährlich von der Landestierschutzbeauftragten des Landes Hessen veranstaltet wird. Auf der anderen Seite könnte dieses Defizit auch durch die Einstellung von juristischen Fachkräften auf den Veterinärbehörden überwunden werden (Caspar und Schröter 2003). Weiterhin wird empfohlen, dass Amtstierärztinnen Äußerungen der tierhaltenden Personen als Zitate in den Akten notieren und kennzeichnen, damit diese bei Gericht als solche wiedergegeben werden können (Scheibl 2014), da diese erfahrungsgemäß höher gewichtet werden als nur sinngemäße Wiedergaben (Scheibl 2014) und eher zu einer Verurteilung als zu einer Einstellung führen. Vor Gericht ist es entscheidend, dass gerade unerfahrene Amtstierärztinnen sich nicht verunsichern und von Fragen der Ver-

teidigung nicht unter Druck setzen lassen, was den Verlauf der Verhandlung negativ beeinflussen könnte. Weiterhin formulieren Staatsanwältinnen, dass sich in der Wissenschaft übliche relativierende Formulierungen vor Gericht negativ auswirken können (Bergschmidt 2015).

Es stellt sich heraus, dass für die Vermeidung von Verfahrenseinstellungen neben dem nötigen veterinärmedizinischen Wissen auch eine Reihe von weiteren Kompetenzen erforderlich ist. Diese setzen sich aus juristischem Sachverstand, Wortgewandtheit, Durchhaltevermögen und einem sicheren Auftreten zusammen. Diese Fähigkeiten gehen über das aktuelle veterinärmedizinische Curriculum hinaus. Caspar und Schröter 2003 fordern daher, dass Tierschutzrecht als Pflichtfach integriert und weiterhin Lehrstühle für Tierschutzrecht eingerichtet werden sollten (Caspar und Schröter 2003). Dies würde bereits im Studium angehende Tierärztinnen auf die anspruchsvollen und heterogenen Aufgaben einer Amtstierärztin vorbereiten und zusätzlich die Position der Amtstierärztinnen, auch innerhalb der Tierärzteschaft, stärken. Später praktizierende Tierärztinnen würden einen tieferen Einblick in die Tätigkeiten der Kolleginnen auf der Behörde erhalten, was Verständnis schaffen und die Zusammenarbeit der Tierärztinnen untereinander im Hinblick auf die Herbeiführung tierschutzkonformer Zustände stärken würde.

#### Das Vorhandensein eines Vollzugsdefizits

Mit Hilfe der Analyse der Verurteilungspraxis tierschutzrelevanter Straftaten auf Grundlage der SVS konnte quantitativ festgestellt werden, dass das immer wieder in der Literatur und im Arbeitsalltag besonders von Amtstierärztinnen bemängelte Vollzugsdefizit tatsächlich besteht. Zwar lässt sich im Hinblick auf die Zahl der Verurteilungen über den Untersuchungszeitraum von 2002 bis 2018 ein signifikanter zeitlicher positiver Trend im Sinne einer Zunahme an Verurteilungen und respektive der Verurteiltenzahl festhalten. Dennoch führen Verfahren gem. §17 TierSchG signifikant seltener zu Verurteilungen als im allgemeinen Vergleich. Kommt es dennoch zu einer Verurteilung, so wird sie in 91,85% zur Geldstrafe ausgesprochen. Verurteilungen zu Freiheitsstrafen werden Größtenteils (zu 66,78%) mit einer Dauer von bis zu einem halben Jahr verhängt, im Untersuchungszeitraum kein einziges Mal zu einer Dauer von mehr als 2 bis zu drei Jahren. Insgesamt werden Freiheitsstrafen fast immer (in 91,78% der Fälle) zur Bewährung ausgesprochen. Es ist somit festzuhalten, dass der in §17 TierSchG festgelegte Strafrahmen zur Bestrafung einer Wirbeltiertötung ohne vernünftigen Grund

oder besonders schwerer tierquälerischen Handlungen in den untersuchten Jahren nicht ausgeschöpft wird.

#### Fazit

Es wird deutlich, dass die gesetzlichen Grundlagen zwar einen hohen Mindeststandard an den Umgang mit Tieren festschreiben, dieser jedoch mit gemeinsamem Sachverstand umgesetzt werden muss. Nur in Zusammenarbeit und mit Empathie für das Einzeltier können Staatsanwaltschaften und Gerichte unter dem „Anstoß“ der Veterinärämter und mit Amtstierärztinnen als Sachverständige

oder Gutachtenverfassende in der Hauptverhandlung auf einen zeitgemäßen und respektvollen Umgang mit dem Tier hinwirken. Das Wirbeltier, welches gem. §17 TierSchG das schützenswerte Rechtsgutsobjekt darstellt, soll um seiner selbst willen geschützt werden (§1 TierSchG), sodass der Staat auch in Verantwortung für die künftigen Generationen Tiere durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung schützen kann (Art. §20a Grundgesetz). Das TierSchG muss geltendes Recht derart auslegen, dass das Gebot der tierschutzgerechten Abwägung im Sinne des §20a GG respektiert und angewendet wird.

#### Kontaktanschrift

Lea Benner, Tierärztin  
Professur für Versuchstierkunde und  
Tierschutz mit dem Schwerpunkt  
Refinement nach dem 3R-Prinzip  
Klinikum Veterinärmedizin  
Justus-Liebig-Universität Gießen  
Frankfurter Straße 110  
35392 Gießen  
lea.k.benner@vetmed.uni-giessen.de

#### References

- [1] Amtsgericht Hamm (1988): Tierquälerei beim Wettangeln. NSZ (Neue Zeitschrift für Strafrecht) 1988. <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeit%2Fzeit%2F1988%2Fzeit%2Fzeit.1988.466.2.htm&anchor=Y-300-Z-NSTZ-B-1988-S-466-N-2> (24.06.2020).
- [2] Bergschmidt A (2015): Eine explorative Analyse der Zusammenarbeit zwischen Veterinärämtern und Staatsanwaltschaften bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, Braunschweig.
- [3] Bundesgerichtshof (1987): Haltung von Legehennen in Käfigbatterien. NJW (Neue Juristische Wochenschrift): 1833. <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeit%2Fzeit%2F1987%2Fzeit%2Fzeit.1987.1833.2.htm&anchor=Y-300-Z-NJW-B-1987-S-1833-N-2> (23.06.2020).
- [4] Bundesgerichtshof (2007): Schwere Körperverletzung durch Schütteln eines Kleinkindes; Misshandlung von Schutzbefohlenen (Handeln aus gefühlloser Gesinnung). NSZ (Neue Zeitschrift für Strafrecht): 405. <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeit%2Fzeit%2F2007%2Fzeit%2Fzeit.2007.405.2.htm&anchor=Y-300-Z-NSTZ-B-2007-S-405-N-2> (23.06.2020).
- [5] Caspar J, Schröter MW (2003): Das Staatsziel Tierschutz in Art. 20a GG. Köllen Druck+Verlag, Bonn.
- [6] Deutscher Bundestag 16. Wahlperiode (2008): Drucksache 16/9742. Antwort der Bundesregierung. auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Undine Kurth (Quedlinburg), Nicole Maisch, Peter Hettlich, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- [7] Deutscher Bundestag 6. Wahlperiode (1971): Drucksache 6/2559. Vorblatt Entwurf eines Tierschutzgesetzes. Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Bonn.
- [8] Deutsches Tierärzteblatt im Auftrag der Bundestierärztekammer e.V. (2021): Statistik 2020: Tierärzteschaft in der Bundesrepublik Deutschland. Zusammenstellung der Daten aus den Landes-/Tierärztekammern (Stand: 31.12.2020). Deutsches Tierärzteblatt 69: 558–568.
- [9] Göppinger H (2008): Kriminologie. 6., vollständig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Verlag C.H. Beck oHG, München.
- [10] Greven G (1998): Die Tierhaltung aus strafrechtlicher Sicht. Köln, Universität zu Köln, Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde einer Hohen Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln.
- [11] Hackbarth H, Lückert A (2002): Tierschutzrecht. Praxisorientierter Leitfaden. 2. Aufl. Jehle, München, Berlin.
- [12] Hessisches Ministerium der Justiz (2015): Welches Recht hat das „Rechtsobjekt“ Tier? Programm. Tagung 10d/2015, Wustrau.
- [13] Hirt A, Maisack C, Moritz J (2016): Tierschutzgesetz. Mit TierSchHundeV, TierSchNutztV, TierSchVersV, TierSchTrV, EU-Tiertransport-VO, TierSchIV, EU-Tierschlacht-VO : Kommentar. 3. Auflage. Verlag Franz Vahlen, München.
- [14] Institute Inc. (2013): SAS®. User's Guide. Release 9.4, Cary, North Carolina, USA.
- [15] Leonarakis K, Kohlstedt N (2011): Die Reichweite des § 16a Tierschutzgesetz (TierSchG). Praktische Anwendung - Befugnisse und Pflichten der Exekutive.
- [16] LG Kassel (2020): Urteil vom 27. April 2020. juris.
- [17] Lorz A, Metzger E (2019): Tierschutzgesetz. mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift, Art. 20a GG sowie zugehörigen Gesetzen, Rechtsverordnungen und Rechtsakten der Europäischen Union. Kommentar / begründet von Dr. Albert Lorz (Vizepräsident a. D. des Bayerischen Obersten Landgerichts); bearbeitet von Ernst Metzger (Präsident des Landgerichts Ansbach a. D.). 7. neu bearbeitete Auflage. Beck C H, München.
- [18] Meier B-D (2019): Strafrechtliche Sanktionen. 5. Auflage. Springer-Verlag GmbH Deutschland, ein Teil von Springer Nature 2019, Berlin, Heidelberg.
- [19] Oberlandesgericht Celle (1997): Quälerisches Mißhandeln von schlachtreifen Forellen. NSZ-RR (Rechtsprechungsraport Strafrecht): 381. <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeit%2Fzeit%2F1997%2Fzeit%2Fzeit.1997.381.1.htm&anchor=Y-300-Z-NSTZ-RR-B-1997-S-381-N-1> (24.06.2020).
- [20] Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt 2. Strafsenat (2011): Tier- und Artenschutz: Strafbarkeit der Tierötung von im Rahmen eines Erhaltungszuchtprogramms entstandenen jungen Tigern. juris. <https://www-juris.de.ezproxxy.uni-giessen.de/r3/document> (23.06.2020).
- [21] Oberlandesgericht Hamm (1985): Strafrechtliche Grenzen der Hundeabrichtung. NSZ (Neue Zeitschrift für Strafrecht). <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeit%2Fzeit%2F1985%2Fzeit%2Fzeit.1985.275.1.htm&anchor=Y-300-Z-NSTZ-B-1985-S-275-N-1> (23.06.2020).
- [22] OLG Frankfurt am Main (2020): Tierquälerei in einem Schlachthof. BeckRS: 37717.
- [23] Parlamentarischer Pressedienst (2003): Weitere Aspekte eines Bundestierschutzgesetzes. Position der von den Fraktionen nominierten Experten. Parlamentskorrespondenz Nr. 197, Wien.
- [24] Pollmann U, Tschanz B (2006): Leiden - ein Begriff aus dem Tierschutzrecht. Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 13: 234–239.
- [25] Raja SN, Carr DB, Cohen M, Finnerup NB, Flor H, Gibson S, Keefe FJ, Mogil JS, Ringkamp M, Sluka KA, Song X-J, Stevens B, Sullivan MD, Tutelman PR, Ushida T, Vader K (2020): The revised International Association for the Study of Pain definition of pain: concepts, challenges, and compromises. Pain 161: 1976–1982.
- [26] Scheibl P (2014): Vollzugsdefizit Tierhaltungsverbot - Vorschläge für das behördliche Vorgehen. In: Wöhr A-C (Hrsg.), Theorie und Praxis zum Vollzug des Tierschutzgesetzes. 19. Internationale Fachtagung zum Thema Tierschutz: Tagung der DVG-Fachgruppe Tierschutz, München, 21. und 22. Februar 2014. DVG, Gießen, 38–46.
- [27] Sidhom PM (1995): Eine statistische Untersuchung der gerichtlichen Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten anhand des Datenmaterials der Strafverfolgungsstatistik der Jahre 1980 bis 1991 in der Bundesrepublik Deutschland. Hannover, Tierärztlichen Hochschule Hannover und Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachen e.V. Hannover, Institut für Tierhygiene und Tierschutz, Inaugural-Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doctor Medicinae Veterinariae durch die Tierärztliche Hochschule Hannover.
- [28] Subcommittee on Taxonomy of I.A.S.P (1979): Pain terms: a list with definitions and notes on usage. Recommended by the IASP Subcommittee on Taxonomy. Pain: 249–252.
- [29] VGH Mannheim (1992): Mit Auflagen verbundene Genehmigung zum gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren (Baden-Württemberg). NuR: 487–491.
- [30] Weins J (2014): Die Bedeutung des externen Fachgutachtens vor Gericht. In: Wöhr A-C (Hrsg.), Theorie und Praxis zum Vollzug des Tierschutzgesetzes. 19. Internationale Fachtagung zum Thema Tierschutz: Tagung der DVG-Fachgruppe Tierschutz, München, 21. und 22. Februar 2014. DVG, Gießen, 47–52.
- [31] Zuschlag PD, Mittmann A, Erhard MH (2009): Umsetzung des §17 Tierschutzgesetz in der deutschen Rechtsprechung. In: Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft e.V. (Hrsg.), Tagung der Fachgruppe Tierschutz und Versuchstierkunde, Gießen, Gießen, 35–45.

# Zulässigkeit von Blutentnahmen bei trächtigen Stuten nach nationalem Recht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

## Admissibility of blood collections from pregnant mares under national law in the territory of the Federal Republic of Germany

Lutz Schäffer

**Schlüsselwörter:** PMSG, Blutentnahmen, trächtige Stuten, Tierversuch, Tierschutz, Leitlinien, Tierschutzgesetz, Monographie, Arzneibuch

**Keywords:** PMSG, blood collection, pregnant mares, animal experimentation, animal welfare, guidelines, animal welfare law, monograph, pharmacopoeia

**Zusammenfassung:** Der vorliegende Artikel beschäftigt sich mit den Fragen nach der Genehmigungspflicht und der Zulässigkeit der PMSG-Gewinnung aus tierschutzrechtlicher Sicht. Blutentnahmen für die Herstellung von Arzneimitteln werden als Tierversuche eingestuft. Da zahlreiche synthetische Alternativen zu PMSG zur Verfügung stehen, wird die für Tierversuche nötige Voraussetzung der Unerlässlichkeit nicht erfüllt. Die gewerbsmäßig durchgeführten Blutentnahmen bei trächtigen Stuten sind somit unzulässig.

**Summary:** This article deals with questions concerning the authorisation and admissibility of the PMSG production from an animal welfare perspective. Blood collections for the production of pharmaceuticals are classified as animal experiments. Since numerous synthetic alternatives to PMSG are available, the indispensability requirement for animal experiments is not fulfilled. Therefore, the commercially conducted blood collections from pregnant mares are inadmissible.

### PMSG-Gewinnung in Deutschland

Seit 1980 wird im Haflinger-Gestüt Meura in Thüringen aus dem Blut trächtiger Stuten das Fruchtbarkeitshormon PMSG (Pregnant Mare Serum Gonadotropin) gewonnen. Nach Aussage von Anke Sendig, der Inhaberin des Gestüts, entspricht es der laufenden Praxis, dass den trächtigen Stuten viermal pro Woche jeweils vier Liter Vollblut entnommen werden, was einer Gesamtmenge von 16 Liter Blut in der Woche entspricht (ARD-Magazin FAKT 2019). Die roten Blutkörperchen werden jeweils am Folgetag rückgeführt.

Im Gespräch mit der ARD im Dezember 2019 äußerte Frau Sendig, dass keine Genehmigung vorliege, weil keine erforderlich sei. Die zuständigen Thüringer Behörden waren damals ebenfalls der Ansicht, dass die Gewinnung von Serum als Rohstoff für die Wirkstoffherstellung nicht als Tierversuch einzustufen und nicht genehmigungspflichtig sei. Nachträglich haben die Behörden ihre Einschätzung jedoch revidiert. Das zuständige Thüringer Ministerium teilte im Juli 2020 mit, dass eine „umfangreiche fachliche und rechtliche Prüfung durch das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz ergeben hat, dass für die Blutentnahme zur Gewinnung von PMSG-haltigem Serum eine Anzeigepflicht gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 3a Tierschutzgesetz besteht“. Kurz zuvor – im Juni 2020

– hatte das Landesamt den „Tierversuch“ in einem vereinfachten Genehmigungsverfahren (sog. Anzeigeverfahren) gestattet.

### Grundsätzliches Verbot der Blutentnahme bei trächtigen Stuten

Die Entnahme von Blut bei trächtigen und laktierenden Stuten ist gemäß den „Leitlinien zur Gewinnung, Lagerung, Transport und Verabreichung von Blut und Blutprodukten im Veterinärbereich“ des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) grundsätzlich untersagt. Für nicht-trächtige Pferde gilt eine Maximalmenge von 15 ml/kg bei einer Vollblutspende bzw. 20 ml/kg im Falle einer Plasmapherese – jeweils bezogen auf das Körpergewicht des Spenderpferdes – sowie ein Mindestintervall von 30 Tagen zwischen zwei Blutentnahmen. Die höheren Entnahmewerte bei der Plasmapherese sind nur dann maßgeblich, wenn die roten Blutkörperchen unverzüglich nach der Plasmatrennung reinfusioniert werden. Bei einer Rückgabe erst am Folgetag handelt es sich nicht um eine Plasmapherese im eigentlichen Sinne, sondern zunächst um eine Vollblutspende. Entsprechend sind dann auch die Werte für eine Vollblutspende maßgeblich.

Die Leitlinien betreffen Blutentnahmen, die gewerbsmäßig durchgeführt werden, und sollen nicht nur beim Empfängertier,

sondern auch beim Spendertier für hohe Sicherheit sorgen. Sie sind auch bei einer möglichen Umsetzung der Blutentnahmen als „Tierversuch“ gem. §§ 7, 7a Tierschutzgesetz (TierSchG) zu beachten und umreißten Anforderungen, die im Rahmen eines Zulassungsverfahrens zu erfüllen sind. Die o.g. Grenzwerte sollen gewährleisten, dass die jeweilige Blutspende aus medizinischer Sicht weitestgehend unbedenklich ist und für das Spenderpferd keine Leiden oder gesundheitliche Langzeitschäden auftreten. Hierbei ist zu beachten, dass die Ermittlung dieser Werte auf Studien zurückgreift, die allgemein Pferde betreffen, und dass spezifische Studien zu Blutentnahmen bei trächtigen Stuten – seien es Vollblutspenden oder Plasmapherese – nicht durchgeführt worden sind.

### Risiken für die Gesundheit der Stuten

Die im Gestüt Meura praktizierten Blutentnahmen überschreiten die in den Leitlinien vorgegebenen Maximalmengen sowie das Mindestintervall erheblich. Somit besteht die Gefahr, dass die Gesundheit der Pferde riskiert wird, umso mehr, als dass es sich um trächtige und laktierende Stuten handelt. Nach Einschätzung von Veterinärexperten stellen übermäßige Blutentnahmen nicht nur bei Pferden im Allgemeinen, sondern bei trächtigen und laktierenden Stuten im Besonderen ein erhebliches ge-